

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Liestal, 12. August 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) unsere Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme zur Rückversicherungsvermittlung

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die zugehörige Verordnung (AVO) regulieren die Versicherungsvermittlung mit dem Ziel, den Kundenschutz zu gewährleisten. Dabei wird zwischen gebundenen (Angestellte von Versicherungsgesellschaften) und ungebundenen (Broker) Versicherungsvermittlern unterschieden. Diese müssen qualifiziert sein und registriert werden, um die Interessen der Kunden zu schützen.

Erstversicherer tragen nur einen Teil der Risiken und sind auf Rückversicherungen angewiesen, da sie nicht das gesamte Risiko abdecken können oder wollen. Der Zugang zu Rückversicherungen, insbesondere auf dem Schweizer Markt, ist begrenzt, weshalb Erstversicherer häufig auf ausländische Rückversicherungen angewiesen sind, die oft durch Broker vermittelt werden.

Ein offener Rückversicherungsmarkt ist für inländische Erstversicherer entscheidend, um die Prämienstabilität zu gewährleisten. Eine Überregulierung von Rückversicherungsvermittlern, die meist professionelle Partner sind, könnte daher kontraproduktiv sein und den Markt einschränken.

Zusammenfassend ist die Nicht-Registrierungspflicht für Rückversicherungsvermittler unter dem VAG und der AVO angemessen, da alle Arten der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht ausgenommen werden. Diese Regelung berücksichtigt die spezifischen Bedürfnisse und Dynamiken des Rückversicherungsmarktes. Zumal dem Rückversicherungsvermittler ein professioneller Erstversicherer gegenüber steht, mit dem die Integrität der Akteure gewahrt bleibt und gleichzeitig der Kundenschutz nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme zum Sanierungsrecht

Es ist aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht geboten, Sanierungsmassnahmen durchzuführen, wenn das Leistungsversprechen des Versicherers im Schadensfall aufgrund unzureichender Solvenz gefährdet ist. Diese Vorgehensweise ist im Einklang mit den Zielen des VAGs und der AVO, da sie sicherstellt, dass die versicherte Person im Schadensfall auf die Zahlungsfähigkeit des Versicherers vertrauen kann und eine Insolvenz des Versicherers verhindert wird. Dies ist von zentraler Bedeutung für den Kundenschutz, da die versicherte Person darauf angewiesen ist, dass die vertraglichen Leistungen zuverlässig erbracht werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die Umsetzung der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) betreffend die Rückversicherungsvermittlung und das Sanierungsrecht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin